

Anlage zur Vorlage 2025/0265

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Beckumer Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Beckum

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Beckum.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung.
- (2) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck zumindest mittelbar dienlich sind.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 780.000,00 EUR (in Worten: siebenhundertachtzigtausend Euro).

§ 4

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Gesellschafterversammlung
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (3) Mit der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.

§ 6 Geschäftsführung

- (1)
 - a) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung der Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei mehreren Geschäftsführern ist ein Geschäftsführer auf Vorschlag der Stadt Beckum zu bestellen.
 - b) Im Falle einer Geschäftsbesorgung hat der Geschäftsbesorger das Recht, ebenfalls einen Geschäftsführer vorzuschlagen.
- (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat mittels eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zu erfolgen.
- (3) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden von der Gesellschafterversammlung beschlossen und anschließend vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unterzeichnet; sie können im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung gekündigt werden.
- (4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

§ 7 Vertretung, Aufgaben, Pflichten der Geschäftsführer

- (1) Der/die Geschäftsführer vertritt/vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur

ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft erteilen. Näheres regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

- (2) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die der Bedeutung oder dem Umfang nach von besonderem Gewicht sind oder über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung erlassen, die Art und Umfang der Zustimmungserfordernisse regelt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann alle, mehrere oder einen Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie von einem etwaigen Wettbewerbsverbot befreien.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Geschäftsanweisung.
- (5) Die Geschäftsführung führt die Gesellschaft nach den in § 109 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – niedergelegten Wirtschaftsgrundsätzen.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss sowie, falls in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erforderlich, den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, der auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz beinhaltet, unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (7) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnimmt, Auskunft zu erteilen. Näheres regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (8) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 93 GO NRW i.V.m. Eigenbetriebsverordnung) für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Stadt Beckum zur Kenntnis zu geben.
- (9) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss sowie, falls in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erforderlich, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, der auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz beinhaltet, nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

§ 8

Verletzung von Obliegenheiten

Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines

ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 9 **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.

Ständiges Mitglied des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Beckum. Ferner entsendet der Rat der Stadt Beckum fünf weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Die Wohnungsgesellschaft Münsterland mbH entsendet drei Mitglieder.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die vom Rat der Stadt Beckum gewählt sind und vor Ablauf der Wahlperiode oder Amtsperiode aus dem Rat oder aus dem Amt ausscheiden, verlieren mit Ablauf des Tages des Ausscheidens ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (3) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Geschäftsführung unverzüglich durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld und Erstattung seiner Reisekosten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (8) Für jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann ein/e persönliche/r Vertreter/in bestellt werden. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.
- (9) Den von der Stadt Beckum entsandten Mitgliedern im Aufsichtsrat können vom Rat der Stadt Beckum gem. § 108 Abs. 4 Nr. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen Weisungen erteilt werden.
- (10) Bei der Wahrnehmung der Rechte des Gesellschafters Stadt Beckum haben ihre Vertreter die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des § 113 GO NRW zu beachten. Die Vertreter der Stadt Beckum im Aufsichtsrat sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des entsendenden Rates jederzeit niederzulegen. Sie haben den entsendenden Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

§ 10

Zusammenarbeit Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, insbesondere zu dem Zweck, seine Sitzungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

§ 11

Aufsichtsrat: Jahresabschluss, Zustimmungen

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss sowie, falls in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erforderlich, den Lagebericht, Anhang und Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich der Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über
 - a) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
 - b) die Festlegung der grundsätzlichen Unternehmensstrategie,
 - c) die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Eigenheimen, Wohnungen sowie sonstigen Wohnungsbauten und Teilen davon,
 - d) die Beteiligung an weiteren Gesellschaften,
 - e) die Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind,
 - f) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 21 Abs. 3),
 - g) die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen,
 - h) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen,
 - i) die Zustimmung zum Beitritt neuer Gesellschafter,
 - j) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen,
 - k) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer,

- l) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
- m) die Wahl des Abschlussprüfers,
- n) die Erteilung des Prüfauftrags an den Abschlussprüfer,
- o) die Führung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit grundsätzlicher Bedeutung oder einem vom Aufsichtsrat gesondert festzulegendem Streitwert

§ 12

Aufsichtsrat: Sorgfaltspflichten

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 13

Aufsichtsrat: Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Versammlungen gefasst. Beschlüsse des Aufsichtsrates können außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mitteln sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren vor der Beschlussfassung widersprechen. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Versammlungen des Aufsichtsrates sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen. Ferner können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn nicht mindestens 2 Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren widersprechen. Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, wenn sich die Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt haben.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

§ 14

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlüsse der Gesellschafter können außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mittel sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem jeweiligen Verfahren einverstanden erklären.
Die Teilnahme an der Beschlussfassung im jeweiligen Verfahren gilt als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für die Gesellschafterversammlung sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu Beweis Zwecken, nichts als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen.
Ferner können Beschlüsse der Gesellschafter auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen. Die Gesellschafter sind unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.
- (3) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 260,00 EUR Geschäftsanteil eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (4) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 15

Gesellschafterversammlung: Einberufung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten elf Monate eines Geschäftsjahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 21, 22 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§13 Abs. 2),

- c) ein nach § 9 Abs. 2 gewähltes Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,
- d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.

§ 16

Gesellschafterversammlung: Einladung, Tagesordnung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Verlangen die Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 Satz 1 festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates.
- (5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

§ 17

Gesellschafterversammlung: Leitung, Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (3) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 18 g, h, i, j, k, ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses auf Antrag eines Gesellschafters beschließen.
- (4) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben. Das gleiche gilt im Falle schriftlicher

Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18

Gesellschafterversammlung: Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,
 - a) den Lagebericht,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates zu beraten.
- (2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und des Wirtschaftsplans,
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
 - c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
 - d) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - e) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
 - f) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden,
 - g) die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, die von der Gesellschafterversammlung bestellt worden sind,
 - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter,
 - i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - j) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - k) die Auflösung der Gesellschaft,
 - l) Neugründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - m) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 Aktiengesetz ("AktG").

§ 19

Gesellschafterversammlung: Beschlussfassungen

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
 - a) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung bestellt worden sind,
 - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 18 Abs. 2 Buchst. i),
 - c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 18 Abs

2. Buchst. j),
d) die Auflösung der Gesellschaft (§ 18 Abs. 2 Buchst. k)

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (3) Bei der Wahrnehmung der Rechte des Gesellschafters Stadt Beckum haben ihre Vertreter die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des § 113 GO NRW zu beachten. Die Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des entsendenden Rates jederzeit niederzulegen. Sie haben den entsendenden Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

§ 20

Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie, falls in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erforderlich, den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Bei dem in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erforderlichen Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 HGrG.
Soweit die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB nicht aufgrund größenabhängiger Erleichterungen entfallen, ist § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden.
- (4) Soweit die Geschäftsführung nicht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, hat die Geschäftsführung zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen. Im Geschäftsbericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Adressat des Geschäftsberichts sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung. Soweit sich Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag auf den Lagebericht beziehen, gelten diese Regelungen im Falle der Erstellung eines Geschäftsberichtes für diesen entsprechend.
- (5) Soweit der Jahresabschluss und ein aufzustellender Lagebericht nicht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, kann der Aufsichtsrat freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses vornehmen lassen.
Hat der Aufsichtsrat für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre keine Jahresabschlussprüfung vornehmen lassen, muss der Jahresabschluss des darauffolgenden (dritten) Geschäftsjahres zwingend durch einen Abschlussprüfer geprüft werden.
Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des gegebenenfalls aufzustellenden

Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von der Stadt Beckum zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Soweit sich Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag auf die Prüfung des Jahresabschlusses sowie den Bericht des Abschlussprüfers beziehen, gelten diese nur für den Fall, dass eine entsprechende Prüfung stattgefunden hat.

- (6) Der Stadt Beckum wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die jeweils die Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erfordert.

§ 21

Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

- (1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrags ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist.
Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses schlägt die Geschäftsführung die Bildung einer Bauerneuerungsrücklage sowie die Einstellung und Entnahme daraus vor. Die endgültige Entscheidung über die Bildung, Einstellung und Entnahme trifft die Gesellschafterversammlung im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung.

§ 22

Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Gesellschaftern als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.
- (3) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art durch Vertrag oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Steuern, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.

§ 23

Bilanzverlust

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 21 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

§ 24

Offenlegung / Veröffentlichung / Vervielfältigung / Bekanntmachung

- (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, dem Bericht des Aufsichtsrates, dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und dem Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325 ff. BGB anzuwenden.
- (2) Darüber hinaus sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie, falls in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erforderlich, des Lageberichts ortsüblich nach § 4 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung NW bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung des Jahresabschlusses und, falls in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erforderlich, des Lageberichts hinzuweisen.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen werden vollzogen in einer örtlichen Zeitung.

§ 25

Prüfung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafterversammlung wählt den Abschlussprüfer (§ 318 BGB). Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vor.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum hat das Recht zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung sind zu unterrichten.

§ 26

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.
- (3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so steht dies den Gesellschaftern zu. Die Gesellschafter beabsichtigen in diesem Falle nach entsprechender Beschlussfassung etwaiges

Restvermögen für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

§ 27

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß im Fall einer planwidrigen Lücke.

§ 28

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 29

Gleichstellung von Frauen und Männern und Gleichbehandlung

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass im Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.

§ 30

Gender-Klausel

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter (divers/weiblich/männlich) erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.